

„Heidegarten“ Gestaltungsrichtlinien

Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen (§26 Friedhofs-satzung).

Im Heidegarten sind die Beisetzungen von Urnen und Särgen möglich.

- a) Wahlgrabstätte - pro Grabbreite (1 Sarg/2 Urnen)
→ Grabmalmaße: Mindeststärke 12 cm, bei stehenden Grabmalen über 100 cm Höhe 15 cm
– äußerste Breite 60 cm bei 0,40 - 0,50 m²

- b) Urnenwahlgräber (4 Urnen)
→ Grabmalmaße: Mindeststärke 12 cm - äußerste Breite 60 cm - äußerste Höhe bei stehendem Grabmal 70 cm, bei Kissensteinen 50 cm



Grabeinfassungen sind nicht gestattet.



Beispiel für einen Findling

Die gärtnerische Gestaltung/Pflege des Heidegartens wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

Das Ablegen von flachen Grabgebinden, -gestecken ist nicht erlaubt, ebenso das Herausnehmen und Roden der vorgegebenen Bepflanzung. Grabvasen dürfen zwischen die Bepflanzung gesteckt werden.